

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Kuratoriums zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) für das Jahr 2022

Das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf KdöR (UKE) und ihre Tochtergesellschaften haben im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die vom Vorstand, den Geschäftsführungen und dem Kuratorium zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 - 7 HCGK sowie deren Unterpunkte):

Ziffer 4.2.1.: Erklärung zur Zusammensetzung der Geschäftsführung

Im UKE Konzernkreis gibt es eine Gesellschaft, die nach § 267 (3) HBG als **große** Kapitalgesellschaft gilt, die nur eine Geschäftsführerin hat:

- die AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH

Die Gesellschaft ist ein Krankenhaus und hat neben der Geschäftsführerin einen Ärztlichen Direktor. Zusammen verantworten diese die Geschäfte der Gesellschaft.

Weiterhin gibt es vier Gesellschaften im Konzernverbund, die nach § 267 (2) HBG als **mittelgroße** Kapitalgesellschaft gelten, die nur einen Geschäftsführer haben:

- die Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH (KGE),
- die Klinik Service Eppendorf GmbH (KSE)
- die Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH (KFE)
- die Martini-Klinik am UKE GmbH

Die Geschäftsfelder der beiden Service-Gesellschaften (KGE und KSE) sind überschaubar (Speisenversorgung durch die KGE und Reinigungsleistung durch die KSE) und die Gesellschaften sind durch die fast ausschließlich mit dem UKE bestehende Geschäftsbeziehung nur einem äußerst geringen unternehmerischen Risiko ausgesetzt.

Die KFE ist als Realisierungsgesellschaft für Neubaumaßnahmen des UKE im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells tätig. Ihre Leistungen erbringt die KFE ganz überwiegend gegenüber dem UKE bzw. der UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG. (UIV)

Die Martini-Klinik ist eine Medizinische Gesellschaft, deren Geschäfte der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter der Gesellschaft führt.

Ziffer 4.2.3.: Erklärung zur Bestellung der Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder des UKE werden auch bei Erstbestellung für 5 Jahre bestellt (§§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 UKEG). Gleiches gilt grundsätzlich für die Geschäftsführer /innen der Tochtergesellschaften. In Einzelfällen wurde die Geschäftsführung auf unbefristete Zeit bestellt.

Ziffer 4.2.5.: Erklärung zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung:

Die Inhalte der Anstellungsverträge mit den Vorständen des UKE obliegen nicht der Beschlusskompetenz des Kuratoriums. Das Kuratorium beschließt gemäß § 8 Abs. 2 UKEG nur über die Bestellung der Vorstände. Die Inhalte der Anstellungsverträge werden zwischen der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums als Dienstvorgesetzte/n gemäß § 23 Abs. 4 UKEG und den Vorstandsmitgliedern vereinbart und bedürfen der Zustimmung der Senatskommission für öffentliche Unternehmen. Die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften des UKE, die zugleich teilweise weitere Dienstaufgaben im UKE innehaben, sind Angestellte der UKE KdöR. Entsprechend sind die Vergütungsmodalitäten in deren Arbeitsverträgen mit der UKE KdöR geregelt.

Ziffer 4.2.6: Erklärung zur Offenlegung der Vergütung

Die Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften erhalten ihre Vergütung als Angestellte des UKE KdöR. Entsprechend werden deren Bezüge nicht in den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften ausgewiesen.

Ziffer 6.2 und 6.3: Erklärung zur Transparenz

Gemäß § 19 UKEG wird der Jahresabschluss und der Lagebericht der UKE Körperschaft des öffentlichen Rechts im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Zusätzlich werden der Jahresabschluss der UKE KdöR und des UKE Konzerns sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher Tochtergesellschaften gemäß den Vorschriften des § 329 HGB und den Vorschriften des Gesetzes über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister (EHUG) über den elektronischen Bundesanzeiger (eBANZ) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes des UKE-Konzerns ist auf der Homepage erfolgt. Einen Gesellschaftsvertrag für das UKE gibt es nicht.

Die Veröffentlichung der Gesellschaftsverträge sowie der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften auf der jeweiligen Homepage ist bislang nicht erfolgt. Aktuell haben nur vier Konzerngesellschaften eine eigene Homepage:

- AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
- MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH
- Martini-Klinik am UKE GmbH
- School of Life Science gGmbH

Die Rubriken der Homepages dieser Gesellschaften richten sich vorrangig an Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte, Zuweiser/innen sowie an Ausbildungsinteressierte.

Die Gesellschaftsverträge der 100%igen Tochtergesellschaften des UKE wurden in 2016 in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke und der Finanzbehörde überarbeitet und wurden vom Kuratorium beschlossen.

Die Gesellschaftsverträge sämtlicher Tochtergesellschaften wurden ordnungsgemäß angepasst.

Die Gesellschaftsverträge der mittelgroßen und großen Konzerngesellschaften werden vorbehaltlich einer etwaigen erforderlichen Zustimmung des/der Gesellschafter/s der Tochtergesellschaften an die Finanzbehörde zur Veröffentlichung auf der Homepage zum Beteiligungsbericht der FHH gesendet. Im Einzelnen von folgenden Gesellschaften:

- AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
- Ambulanzzentrum des UKE GmbH
- KFE Klinik Facility Management GmbH
- Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH
- KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH
- KSE Klinik Services Eppendorf GmbH
- Martini Klinik am UKE GmbH

Ziffer 6.6 Kompensationsbeiträge CO2-Emissionen

Das UKE führt die Beträge nicht an die für Umwelt zuständige Behörde ab, sondern investiert diese Mittel selbst in nachhaltige CO2-Kompensationsmaßnahmen.